

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für

AWO Seniorenzentrum Niederzier

Mittelstrasse 22

52382 Niederzier

mit einer Platzzahl von 80 Bewohner*innen



Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales **(CoronaVEinrichtungen) „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung ab dem 23.01.2023**

1. Relevante Testverfahren

- Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt.
- Antigen-Selbsttests, oft auch Laien-Selbsttests oder nur Selbsttests genannt, beruhen auf dem gleichen Prinzip wie Antigen-Schnelltests, die durch geschultes Personal durchgeführt werden: Sie weisen bestimmte Eiweiße des Coronavirus SARS-CoV-2 in den Schleimhäuten der Atemwege infizierter Personen nach.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeitende, alle Bewohner*innen und deren Besucher*innen.
 - Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine Poc-Testung der aufzunehmenden Person, von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 24 Stunden sein.

3. Häufigkeit der Testung

3.1 Testungen mit Anlass

- Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen es in oder außerhalb der Einrichtung einen Kontakt mit Covid19 positiven Personen stattgefunden hat, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.
- Ein Coronaschnelltest ist bei Bewohnerinnen und Bewohnern ebenso wie bei Beschäftigten und Besuchern immer dann vorzunehmen, wenn unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.
- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist ein Coronaschnelltest der aufzunehmenden Person von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist ein Coronaschnelltest zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 24 Stunden sein.

3.2 Testungen ohne Anlass

- Besucher, unabhängig vom Impfschutz, grundsätzlich: **täglich (alle 24 Std.)**
- Nicht geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner sind dreimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen. Die Testpflicht entfällt für vollständig geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner (§ 22a Absatz 1 IfSG). Die Testpflicht entfällt ebenfalls für als genesen geltende Bewohnerinnen und Bewohner (§ 22a Absatz 2 IfSG). Bewohnerinnen und Bewohnern, für die die Testpflicht entfällt, sind wöchentliche Tests anzubieten.
- Mitarbeiter mit vollständiger Grundimmunisierung: 2x wöchentlich
- Mitarbeiter ohne Grundimmunisierung: **täglich (alle 24 Std.)**
- Rettungsdienst & Feuerwehr im Einsatz: sind von der Testung ausgenommen.
- Kinder bis zum Schuleintritt und Schulkinder außerhalb der Schulferien sind von dem Testerfordernis ausgenommen.

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1 Vorbereitung

- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geschultes Personal ausgewählt, welches die Poc Tests durchführt.
Die Liste der geschulten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
- Die Schulungen werden durch Frau Dr. Scholtyssik durchgeführt.
Die Einweisung wird dokumentiert.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Folgende Räumlichkeiten sind vorgesehen:
als Wartebereich das Foyer/Außenbereich

und für die Testdurchführung der abgetrennte Bereich im Windfang am Haupteingangsbereich vorgesehen.

- Den Mitarbeitenden, Bewohner*innen und deren Besucher*innen wird ein Informations-Blatt zur Kenntnis gebracht und in der Einrichtung ausgehängt.
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt. (Anlage)
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen, Testnachweise für getestete Personen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.

4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests muss das Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet werden: FFP2 Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.
(Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.)
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner*innen und Besucher*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner*innen wird die Ablehnung akzeptiert. Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem/der Bewohner*in besprochen. Der Sachverhalt wird dokumentiert in der Bewohnerdokumentation
- Der Poc Schnelltest für Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von geschulten Personen vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Selbsttestungen von Besuchern werden durch eine mündliche Versicherung der Person anerkannt. Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines von der Einrichtung zu stellenden Poc Schnelltest in der Einrichtung verlangt werden. Die Angaben der Besucher zu außerhalb der Einrichtung durchgeführten Selbsttestung, können stichprobenartig von der Einrichtung kontrolliert werden.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitenden und Bewohner*innen wird ein PCR-Test in einem Testzentrum veranlasst.
Bei Bewohner/innen erfolgt ab der Pos. Testung eine Absonderung/Quarantäne, die 5 Tage aufrechterhalten wird. Ein anschließender Poc Schnelltest muss negativ sein, um

die Quarantäne zu beenden. Sollte nach 5 Tagen der Poc Schnelltest noch positiv sein, wird die Quarantäne verlängert. Zur Beendigung der Isolierung aufgrund eines positiven Testergebnisses muss grundsätzlich am letzten Tag der Isolierung ein negativer Coronaschnelltest (ein Coronaselbsttest ist hierfür nicht ausreichend) vorliegen. Sie endet auf jeden Fall nach 10 Tagen. Wenn ein PCR Test positiv ist, der CT Wert jedoch mindesten 31 beträgt, wird die Quarantäne nach dem 5. Tag beendet. Anderenfalls kann eine erneute Testung erst nach 24 Stunden erfolgen.

- In vollstationären Einrichtungen der Pflege und Wohngemeinschaften der Intensivpflege wird empfohlen, Bewohnerinnen und Bewohner, die vorzeitig entisoliert worden sind, am Tag nach der Freitestung zur Bestätigung des negativen Ergebnisses erneut mit einem Schnelltest zu testen.
- PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen. Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht).
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.
- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positive Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen.

5. Zusätzliche Hinweise

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:
 - o Abstand halten
 - o Händehygiene
 - o FFP2 Maske
 - o Hust & Nießhygiene
 - o Lüften

Stand: 31.01.2023